

Die PSA-VO (EU) 2016/425 vom 9. März 2016

Ein Überblick aus Sicht des Anwenders

Thomas Lange¹

1. Anwendungsbereich der PSA-VO

Jeder potentielle Anwender von persönlicher Schutzausrüstung muss sich vor dem Kauf klar werden, ob die von ihm gesuchte PSA überhaupt in den Anwendungsfall der PSA-VO fällt. So muss z. B. nicht jede Kleidung, die vor Gefahren schützen soll, auch den Anforderungen der PSA-VO genügen.

Die PSA-VO regelt in Art. 2 in Verbindung mit Art. 3 ihren Anwendungsbereich. Danach liegt es primär in der Hand des Herstellers zu bestimmen, ob sein Produkt in den Anwendungsbereich der PSA-VO fällt, nämlich dann, wenn er Produkte herstellt, damit sie von einer Person als Schutz gegen ein oder mehreren Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten werden. Die sogenannte bestimmungsgemäße Verwendung nimmt also der Hersteller vor. Sie ist für den Anwender insbesondere durch die Aufmachung, Bewerbung und durch die Produktinformationen des Herstellers erkennbar. Vor jedem Einsatz einer PSA sollte daher der Anwender sich genau über die bestimmungsgemäße Verwendung seiner PSA durch Lesen der Herstellerinformation informieren. Dadurch kann er die Grenzen der Schutzfunktion der PSA erkennen und vermeidet die Überschreitung dieser Grenzen und minimiert somit auch das eigene Mitverschulden bei möglichen Verletzungen.

Art. 2 Abs. 2 der PSA-VO schließt bestimmte PSA-Produkte von der Anwendbarkeit der PSA-VO aber ausdrücklich aus: Der Ausschluss betrifft zunächst einige PSA zur privaten Verwendung (Witterungskleidung, die nicht vor extremer Witterung schützen soll und Geschirrrreinigungstextilien). Bei diesen Produkten hat der Gesetzgeber die Schutzbedürftigkeit einerseits und den bürokratischen Aufwand andererseits abgewogen und sich für den Ausschluss entschieden. Werden diese Produkte aber für den gewerblichen Einsatz verkauft bzw. vertrieben, unterliegen sie der PSA-VO. Andere Produkte wiederum sind deshalb vom Anwendungsbereich ausgenommen, weil z. B. staatliche Behörden ihr eigenes Schutzniveau festlegen dürfen (PSA speziell für Streit- oder Ordnungskräfte) oder weil schon speziellere Sicherheitsanforderungen für bestimmte PSA existieren (PSA zur Verwendung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen oder Schutzhelme und ihre Visiere für Krafträder oder Mopeds).

2. PSA-Benutzerverordnung (PSA-BV), die kleine Schwester der PSA-VO

Jeder Arbeitgeber muss sich schon deshalb mit dem Inhalt der PSA-VO auseinandersetzen, weil ihn selbst eine Verpflichtung zur Auswahl der richtigen PSA für seine Arbeitnehmer trifft. Die §§ 3 und 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichten den Arbeitgeber, alle Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit zu schützen. Im Rahmen einer Gefährdungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob dem Arbeitnehmer gegebenenfalls auch eine Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen ist. Sind die Gefahren der Arbeitnehmer nicht durch allgemeine Maßnahmen zu beseitigen, muss der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer die richtige PSA auswählen und kostenlos zur Verfügung stellen (§ 2 PSA-BV). Der Arbeitgeber ist aber nicht frei in der Auswahl der PSA. Er darf vielmehr nur die PSA zur Verfügung stellen, die den Anforderungen der PSA-VO 2016/425 genügen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 PSA-BV).

¹ Thomas Lange ist Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer des GermanFashion Modeverbandes Deutschland e.V. und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des IVPS e.V.

Letztlich macht dieser Verweis aus dem Arbeitsschutzrecht es für den Arbeitgeber mehr als erforderlich, sich auch mit der PSA-VO vertraut zu machen. Er darf seinen Arbeitnehmern also nur nach der PSA-VO zertifizierte PSA zur Verfügung stellen.

3. Formale Anforderungen an eine PSA nach der PSA-VO

Der Endanwender sollte darauf achten, ob die formalen Voraussetzungen der Verkehrsfähigkeit eines PSA-Produktes gegeben sind (Herstellereckzeichnung [Art. 8 Abs. 6], CE-Kennzeichnung [Art. 16], Herstellerinformation [Anhang II 1.4.], Konformitätserklärung [Art. 15]). Liegen diese formalen Voraussetzungen nicht vor, darf das Produkt nicht verkauft und sollte daher auch nicht gekauft werden.

Das PSA-Produkt muss mit einer **Kontaktadresse des Herstellers** gekennzeichnet sein, wobei die postalische Adresse erforderlich ist und die alleinige Angabe einer Web-Adresse oder einer E-Mail-Adresse nicht ausreicht (Art. 8 Abs. 6 PSA-VO). Ist der Hersteller nicht in der EU ansässig, muss zusätzlich auch die Adresse des Einführers auf das PSA-Produkt aufgebracht werden (doppelte Kennzeichnung, Art. 10 Abs. 2 u. 3 PSA-VO). Verkauft der Einführer die eingeführten Produkte als seine eigenen Produkte (Eigenmarke des Einführers), gilt dieser als (Quasi-)Hersteller iSd Art. 12 PSA-VO und es reicht dann allein seine Adresse. Das sichtbarste Zeichen, dass eine Schutzausrüstung als PSA iSd PSA-VO erkennbar macht, ist das **CE-Kennzeichen**. Das CE-Kennzeichen muss auf jeder PSA gut sichtbar, leserlich und dauerhaft vor dem Inverkehrbringen angebracht sein. Mit diesem Zeichen wird nach außen dokumentiert, dass die Anforderungen der PSA-VO erfüllt sind und die PSA innerhalb der EU verkehrsfähig ist. Dieses Zeichen muss genauen Vorgaben (Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008) mit einer Mindesthöhe von 5 mm entsprechen. Ist dem CE-Kennzeichen noch eine Kennnummer angefügt, handelt es sich um eine PSA der Kategorie III. Die Kennnummer steht für die Zertifizierungsstelle, die die jährliche Überprüfung der Produkte bzw. des Qualitätssicherungssystem vornimmt. Der Hersteller muss jeder PSA eine Anleitung und Information (**Herstellerinformation, Anhang II 1.4. PSA-VO**) beifügen, aus der sich alle zweckdienlichen Angaben für die sichere Nutzung der PSA ergeben. So erhält der Anwender aus dieser Information Anleitungen zur Lagerung, Nutzung, Reinigung und Wartung der PSA. Aus diesen Informationen ist auch abzulesen, vor welchem Risiko diese PSA schützen soll und wann ggfs. die Schutzwirkung durch Nutzung oder Zeitablauf entfällt. Der Anwender ist gut beraten, diese Informationen gründlich zu lesen und zu beachten. Die Arbeitnehmer sind unter Verwendung der Herstellerinformation dahingehend zu unterweisen, wie die PSA sicherheitsgerecht benutzt wird (§ 3 Abs. 1 PSA-BV). Schließlich muss jeder PSA eine **Konformitätserklärung** beigefügt sein. Sie kann z. B. in der Herstellerinformation integriert werden oder auch im Internet abrufbar gehalten werden. Dann muss in der Herstellerinformation auf den entsprechenden Link verwiesen werden. Die Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers, dass er alle Anforderungen der PSA-VO erfüllt hat. Je nach Kategorie seiner Produkte sieht die Konformitätserklärung etwas anders aus. Bei der Kategorie II und III muss in der Konformitätserklärung auf eine ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung einer Zertifizierungsstelle verwiesen werden. Dies entfällt bei der Kategorie I, weil hier der Hersteller quasi eine Eigenzertifizierung vornimmt. Bei der Kategorie III wird neben dem Verweis auf die Baumusterprüfbescheinigung noch auf die Zertifizierungsstelle verwiesen, die die jährliche Überprüfung des Produktes oder des Qualitätssicherungssystem vornimmt. Die Konformitätserklärung gibt dem Anwender also nicht nur erneut den Hinweis, wer Hersteller des Produktes ist, sondern auch, wer die Baumusterprüfbescheinigung bei den Produkten der Kategorien II und III ausgestellt hat und wer die Überwachungsstelle für die Kategorie III ist. Die Beifügung der Baumusterprüfbescheinigung selbst ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

4. Technische Anforderungen an eine PSA nach der PSA-VO

Noch wichtiger als die formalen Voraussetzungen ist natürlich die Einhaltung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die die PSA-VO vorgibt. Landläufig wird dies gleichgesetzt mit dem Einhalten von europäischen Normen (z. B. DIN EN ISO 20471 für hochsichtbare Warnkleidung). Normen stellen aber nur Hilfestellungen der gesetzlichen Anforderungen dar. Es geht also primär um die Anforderungen, die die PSA-VO vorgibt. Die Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen von Warnkleidung ergeben sich also zunächst aus der PSA-VO selbst (Anhang II 2.13. PSA-VO), die aber dann durch die technische Norm DIN EN ISO 20471 konkretisiert werden. Der Vorteil der Anwendung einer technischen Norm, sofern diese Norm im europäischen Amtsblatt veröffentlicht wurde (harmonisierte Norm), ist, dass gemäß Art. 14 PSA-VO die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vermutet wird. Technische Normen im Sinne von harmonisierten Normen erleichtern den Herstellern und den Zertifizierungsstellen den Nachweis der Konformität. Normen sind aber freiwillig! Es ist also möglich, die Konformität der PSA-Produkte auch durch nicht harmonisierte Normen oder auch nur anhand des Gesetzes zu belegen. Die Beweisführung ist in diesen Fällen aber deutlich höher. Wie im konkreten Fall die Konformität nachgewiesen wurde, kann der Anwender aus der Konformitätserklärung ablesen.

5. Risikoeinteilung von PSA nach Kategorien

Je nachdem, wie hoch das Risiko ist, vor dem die konkrete PSA schützen soll, wird diese einer von drei Kategorien zugeordnet. Je höher die Kategorie, umso höher ist das Risiko, vor dem der Träger geschützt werden soll und je höher und umfangreicher sind dann auch die Anforderungen und Prüfungen an die PSA. Sofern das Produkt nur vor geringen Gefahren schützen soll (**Kategorie I**), führt der Hersteller die Zertifizierung quasi alleine durch. Hierunter fallen z. B. Schutzkleidungen gegen Witterungseinflüsse für die gewerbliche Verwendung, die nicht extrem sind oder Sonnenbrillen für die private oder gewerbliche Verwendung. Ist eine PSA für den Einsatz gegen Risiken, die zu schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden führen können, bestimmt, erfolgt eine Einteilung in die **Kategorie III**. Hier sind die höchsten Anforderungen zu erfüllen. Neben einer Baumusterprüfung bei einer zugelassenen Prüfstelle muss eine weitere jährliche Überwachung der Produkte oder des Qualitätssicherungssystems erfolgen. Produkte, die weder in Kategorie I noch in Kategorie III fallen, sind automatisch der **Kategorie II** zugeordnet. Bei dieser Kategorie ist auch immer eine Baumusterprüfung bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle erforderlich. Erst wenn der Hersteller die Baumusterprüfung bestanden hat und ihm eine Baumusterprüfbescheinigung ausgehändigt worden ist, darf er in Serie produzieren und die Produkte auf dem Markt in den Verkehr bringen.

6. Handelsware PSA

Auch wenn der Verkauf, Vertrieb oder die Überlassung von PSA besonderen und strengeren gesetzlichen Anforderungen unterliegt als zum Beispiel „normale“ Verbraucherprodukte, sind persönliche Schutzausrüstungen wie andere Produkte auch frei handelbar. Der Anwender kann die gewünschten Produkte direkt beim Hersteller (offline oder online) kaufen. Oftmals ist aber ein technischer Händler eingebunden. Im Rahmen von Schutzkleidung im Objektgeschäft ist nach der PSA-VO aber auch der Fall abgedeckt, dass ein Textilserviceunternehmen PSA beim Hersteller kauft und diese einem Kunden leihweise zur Verfügung stellt und Wäschereidienstleistungen übernimmt. Dem Anwender steht also frei, von wem er sich die PSA beschafft und ob er zusätzliche Dienstleistungen mit einkauft. Der Gesetzgeber berücksichtigt

diese PSA-Wertschöpfungskette insofern, als er den nachgelagerten Vertreibern auch Pflichten auferlegt. Da sich die PSA-VO primär an den Hersteller richtet, hat dieser auch die umfangreichsten Pflichten (Art. 8 PSA-VO). Aber auch der Einführer, der ein Produkt eines Drittlandherstellers in den Geltungsbereich der EU einführt und vertreibt, hat annähernd so umfangreiche Pflichten wie ein „EU-Hersteller“ selbst (Art. 10 PSA-VO). Jeder Einführer oder sonstiger Vertreter, der PSA-Produkte unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke verkauft, vertreibt oder überlässt, wird gemäß Art. 12 PSA-VO wie ein Hersteller betrachtet (Quasihersteller) und ihm obliegt dann der gleiche Pflichtenkatalog aus Art. 8 PSA-VO. Der technische Händler, der quasi am Ende als Wiederverkäufer steht, hat nicht die Kompetenz, die volle Konformität eines PSA-Produktes zu erkennen. Dies berücksichtigt auch die PSA-VO. So muss ein Händler „nur“ die Anforderungen der PSA-VO mit gebührender Sorgfalt sicherstellen. Es wird ihm also nur das abverlangt, was er zu leisten im Stande ist (Art. 11 Abs. 1 PSA-VO). So muss der Händler beim Weiterverkauf zumindest prüfen, ob die formalen Voraussetzungen für das Bereitstellen des PSA-Produktes auf dem Markt erfüllt sind (siehe unter 3.). Der Händler muss also prüfen, ob das abzugebende Produkt die erforderliche Kennzeichnung hat (Herstellere kennzeichnung und CE-Kennzeichen) und ob die erforderlichen Unterlagen (Herstellerinformation und Konformitätserklärung) beigelegt sind. Der Händler muss darüber hinaus darauf achten, ob alle Informationen auch in der richtigen Sprache für den Käufer vorliegen. Die Unterlagen müssen in Deutschland in deutscher Sprache vorliegen (§ 7 Abs. 1 u. 2 PSA-DG). Ein Textilserviceunternehmen wird einem Händler gleichgestellt und hat insofern die gleichen Pflichten.

7. Haftung! Wer? Gegen wen? Aus was?

Auch wenn der Vertrieb von PSA besonders strengen formalen und technischen Anforderungen unterliegt, ist nicht auszuschließen, dass ein Produkt den geforderten Sicherheitsstandard nicht erreicht und dadurch sogar Menschen zu Schaden kommen. Dann stellt sich die Frage, von wem der Geschädigte seinen Schaden aus welcher Rechtsnorm ersetzt verlangen kann.

Zunächst kann der Käufer der PSA gegen den Verkäufer für das mangelhafte Produkt selbst die sogenannten **Gewährleistungsrechte (§§ 437ff. BGB)** geltend machen. Durch das Nichterreichen des Sicherheitsniveaus ist ein Produkt immer auch mangelhaft im Sinne des Kaufrechts. Der Käufer kann, sofern er also beim Händler die Ware gekauft hat, auch nur bei diesem die Gewährleistungsrechte geltend machen. Ansprüche gegen den Hersteller sind mangels Vorliegen eines Kaufvertrags gesperrt. Die Gewährleistungsrechte geben dem Käufer zunächst nach seiner Wahl das Recht auf Reparatur oder mangelfreie Ersatzlieferung. Scheitert diese Nacherfüllung unter Fristsetzung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen.

Ist der Träger einer Schutzausrüstung selbst verletzt worden, kann dieser - auch ohne vertragliche Bindung zum Hersteller - gegen den Hersteller aus dem **Produkthaftungsgesetz** vorgehen. Jeder Hersteller haftet im Rahmen der Gefährdungshaftung für das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte, ohne dass es auf ein Verschulden des Herstellers ankommt. Der Geschädigte muss nur nachweisen, dass er einen Schaden hat und dass dieser durch ein fehlerhaftes Produkt des Herstellers verursacht worden ist. Das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Herstellers ist für diese Haftung unerheblich.

Gegen den Händler könnte der Geschädigte nur dann vorgehen, wenn er nachweist, dass den Händler ein Verschulden trifft. Die **sog. deliktische Haftung (§§ 823 ff. BGB)** ist eine Verschuldenshaftung. Da der Händler in der Regel keinen Einfluss auf den Entwurf und die Herstellung von den PSA-Produkten hat, trifft ihn in der Regel dann auch kein Verschulden. Dies ändert sich nur dann, wenn der Händler das Produkt unter seinem eigenen Namen oder unter

seiner Marke verkauft, dann wird er auch im Sinne des Produkthaftungsgesetzes Hersteller (§ 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG) und haftet verschuldensunabhängig.

Ein Arbeitnehmer kann aber auch immer einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber geltend machen, wenn dieser ihm nicht die richtige PSA ausgesucht und zur Verfügung gestellt hat. In Betracht kommt eine arbeitsvertragliche und eine deliktische Haftung (§§ 280, 823 I, II BGB in Verbindung mit der PSA-BV). Aber auch müsste der Arbeitnehmer ein Verschulden des Arbeitgebers unter Beweis stellen. Dies wird in der Praxis schwierig sein. Dieser Weg ist aber auch aus anderen Gründen selten: Jeder Arbeitgeber zahlt für seine Arbeitnehmer Pflichtbeiträge bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. Verletzt sich der Arbeitnehmer während seiner Arbeit, z. B. weil er nicht die richtige oder fehlerhafte Schutzausrüstung trägt, kann er seinen Schaden direkt gegen **die Berufsgenossenschaft geltend machen (§§ 26 ff. SGB VII)**.

Das PSA-Durchführungsgesetz belegt den Hersteller oder auch den Händler mit Bußgeldern, wenn sie Vorgaben aus der PSA-VO nicht erfüllen. Der Anwender kann bei den Marktüberwachungsbehörden zwar die Nichterhaltung der PSA-VO melden. Einen Anspruch auf Tätigwerden hat er aber nicht. Die Behörden entscheiden im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts nach pflichtgemäßen Ermessen.

8. Übergangsvorschrift gemäß Art. 47 PSA-VO

Seit dem 21. April 2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/425. Nach dem Auslaufen der Übergangsfrist gemäß Art. 47 PSA-VO am 20.04.2019 gilt die PSA-VO nun unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten und enthält somit europaweite Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von PSA, die auf dem Markt bereitgestellt werden soll, um den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Die nationalen Regelungen, die bisher die europäische Richtlinie 89/686/EWG umgesetzt haben, sind insofern überflüssig geworden und ebenfalls aufgehoben (8.ProdSV) worden. Das heißt, dass ab dem 21.04.2019 jeder Hersteller nur noch PSA in der Verkehr bringen darf, die den Anforderungen der PSA-VO entsprechen. Dies ist aber nur die Anforderung für den Hersteller. Der Hersteller durfte ja bis zum 20.04.2019 noch PSA-Produkte nach dem alten Recht verkaufen (Richtlinie 89/686/EWG in Verbindung mit 8.ProdSV). Das heißt, dass sich logischerweise diese Ware noch bei Wiederverkäufern oder schon im Einsatz beim Kunden befindet. Diese Rechtsfolge ist gewollt, sie ist aber auch nicht problematisch. Die technischen Anforderungen des alten Rechts sind auch die technischen Anforderungen des neuen Rechts. Es haben sich mehrheitlich nur formale Dinge geändert. Es ist daher für eine gewisse Zeit normal, dass bei den Wiederverkäufer oder im Einsatz bei den Kunden quasi die gleichen Produkte angeboten oder verwendet werden, wo die einen auf die PSA-Richtlinie und die anderen auf die PSA-Verordnung verweisen. Ein sicherheitsrelevanter Unterschied besteht in der Regel nicht. Sukzessive werden dann die Produkte, die noch nach der PSA-Richtlinie zertifiziert wurden, vom Markt verschwinden.

9. Schlussbemerkung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass es Sinn macht und sogar geboten ist, dass sich der Anwender mit der neuen PSA-Verordnung vertraut macht. Egal mit welchem Vertragspartner der Anwender zusammenarbeitet, sei es der Hersteller, sei es der technische Händler oder das Textilserviceunternehmen, er sollte sicher stellen, dass der Vertragspartner sein Handwerk versteht und die Grundlage seines Geschäftes, nämlich die PSA-VO kennt und beherrscht. Nur so lassen sich die hohen Anforderungen an den Gesundheitsschutz und die Sicherheit aufrechterhalten. Die Praxis zeigt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der PSA-Wertschöpfungskette diesen Anspruch erhöht.